

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 113 - 114

Die zum Sterberegister gemachte unwahre Angabe, daß die Mutter und der Erzeuger eines unehelichen Kindes verheirathet seien, begründet den Thatbestand des § 271 des Strafgesetzbuchs

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

# Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

---

Inhalt: Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich; Strafrechtliche Spezialgesetze

---

## Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

### Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Die zum Sterberegister gemachte unwahre Angabe, daß die Mutter und der Erzeuger eines unehelichen Kindes verheirathet seien, begründet den Thatbestand des § 271 des Strafgesetzbuchs. Das angefochtene Urtheil verkennt die rechtliche Bedeutung der Vorschrift des § 59 des Reichsgesetzes, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, über den Inhalt der Eintragung eines Sterbefalles, wenn dasselbe trotz der durch die Erklärungen der Angeklagten in dem standesamtlichen Sterberegister bezüglich ihres unehelichen Kindes herbeigeführten falschen Beurkundungen den Thatbestand des § 271 des Strafgesetzbuchs lediglich deshalb nicht für erwiesen erachtet hat, weil die unwahre Angabe über eine zwischen der Angeklagten und dem Erzeuger ihres unehelichen Kindes, Maurer E., bestehende Ehe als Inhalt einer Sterbeurkunde der Beweiserheblichkeit für Rechte oder Rechtsverhältnisse entbehre. Denn in Betreff der Beweiskraft der Standesregister bestimmt zunächst der § 15 des er-

VIII. Ergänzungsband.

wähnten Gesetzes vom 6. Februar 1875, daß dieselben diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, beweisen\*), bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. Indem sodann ferner nach jenem § 59 die Eintragung in das Sterberegister unter anderem den Familiennamen des Verstorbenen, sowie den seiner Eltern enthalten soll, sind diese Thatsachen zu solchen gemacht, zu deren Beurkundung das Sterberegister bestimmt ist, auf welche sich daher nach § 15 a. a. O. die Beweiskraft desselben erstreckt. Läßt sich schon hieraus, aus dem durch gesetzliche Vorschrift anerkannten Erforderniß einer beweiskräftigen Registrierung der fraglichen Thatsachen ohne Weiteres die Annahme ihrer Rechtserheblichkeit herleiten, so ergibt dieselbe sich auch ferner aus den an die Familiennamen und an die mit denselben zusammenhängenden verwandtschaftlichen Verhältnisse des Verstorbenen, namentlich in Betreff der Bewerbung sich knüpfenden rechtlichen Folgen. Dabei kommt aber die Rechtserheblichkeit lediglich in ihrer allgemeinen Bedeutung und ohne Rücksicht darauf in Betracht, ob sich gerade im vorliegenden Falle der Einfluß der beurkundeten Thatsachen auf bestimmte Rechte und Rechtsverhältnisse bereits bemerkbar gemacht hat.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze hat die Strafkammer unbeachtet gelassen, indem sie zwar offenbar für erwiesen erachtet, daß der in Folge ihrer unrichtigen Angaben wahrheitswidrig beurkundete Familiennamen E. in das Sterberegister eingetragen worden ist, gleichwohl jedoch den Thatbestand des § 271 des Strafgesetzbuchs

---

\*) Ueber die Tragweite und die Grenzen dieser Beweiskraft vgl. man Urtheil des I. Strassenats vom 21. Mai 1885; Entscheidungen Bd. XVI S. 87.